

# **Vereinsatzung**

## **Lokale Aktionsgruppe Landkreis Hof**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz**

- I. Der Verein führt den Namen „Lokale Aktionsgruppe Landkreis Hof“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.
- II. Der Verein hat seinen Sitz in Hof.

### **§ 2**

#### **Vereinszweck**

Der Verein hat die Aufgabe, die nachhaltige und zukunftsorientierte Entwicklung des Landkreises Hof zu fördern und zu gestalten. Dies geschieht besonders durch die Entwicklung und Umsetzung eines Regionalen Entwicklungskonzeptes (REK) für den Landkreis Hof.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- II. Der Verein erstrebt keinen wirtschaftlichen Erwerb oder Gewinn. Sollte Gewinn entstehen, wird er nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.
- III. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4**

### **Finanzierung der Vereinstätigkeit**

Die Finanzierung der Vereinstätigkeit des Vereins erfolgt im Wesentlichen durch:

1. Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen Dritter und Spenden,
2. Zuwendungen der öffentlichen Hand,
3. Mittel aus EU-Förderprogrammen.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## **§ 5**

### **Mitglieder**

- I. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person, Körperschaft des öffentlichen Rechts sowie Personenvereinigungen werden, die im Landkreis Hof ansässig ist. In Ausnahmefällen können auch Personen Mitglied werden, die nicht im Landkreis Hof ansässig sind, aber aufgrund ihrer Tätigkeit oder Funktion zuständig oder von besonderer Bedeutung für das Gebiet der LAG Landkreis Hof sind. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- II. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) mit dem Tod des Mitglieds,
  - b) mit der Auflösung eines Mitglieds (jur. Person)
  - c) durch freiwilligen Austritt,
  - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
- III. Der Austritt aus dem Verein ist mit einer Frist von drei Monaten nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- IV. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

## **§ 6**

### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, die Kassenprüfer, der Vorstand und der Vorstandsvorsitzende.

## **§ 7**

### **Vorstand**

- I. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt, er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein. Der Landrat des Landkreises Hof ist geborenes Mitglied des Vorstandes
- II. Der Vorstand besteht aus dem Landrat des Landkreises Hof, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und bis zu neun stimmberechtigten weiteren Mitgliedern, mindestens aber aus sieben Mitgliedern. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorstandsvorsitzenden und einen Stellvertreter.
- III. Der Vorstand kann zur Unterstützung der Arbeit des Vorsitzenden einen Geschäftsführer bestellen.
- IV. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Beschlussfassung über die umzusetzenden Projekte im Rahmen des Regionalen Entwicklungskonzeptes im Landkreis Hof unter Beachtung der im REK verankerten Projekt-Auswahlkriterien.
  - b) Vorberatung der Tagesordnung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - c) Bestellung eines Geschäftsführers und Berufung weiterer Mitarbeiter,
  - d) Aufstellen von Richtlinien für die Geschäftsführung.
- V. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden; bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß geladen ist. Zu den Vorstandssitzungen sind die Vorstandsmitglieder vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dessen Stellvertreter schriftlich (auch per E-Mail) mit einer Einberufungsfrist von einer Woche zu laden. Die Tagesordnung ist dabei anzugeben.

## **§ 8**

### **Vorstandsvorsitzender**

- I. Der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind Vorstand i. S. des § 26 BGB mit Einzelvertretungsbefugnis. Der Stellvertreter darf im Innenverhältnis nur von seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch machen, wenn der Vorstandsvorsitzende verhindert ist.
- II. Der Vorstandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die laufenden Angelegenheiten des Vereins. Er ist befugt, dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen, auch wenn diese in die Zuständigkeit eines anderen Organes fallen. Er hat dem Vorstand in der nächsten Sitzung hiervon Kenntnis zu geben.
- III. Der Vorstandsvorsitzende hat daneben folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung, Ladung und Führen des Vorsitzes in den Vorstandssitzungen und den Mitgliederversammlungen,
  - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
- IV. Der Vorstandsvorsitzende wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die durch die Einwendungen des Registergerichts erforderlich werden, in eigener Zuständigkeit gegenüber dem Registergericht vorzunehmen, um die Eintragungsfähigkeit herbeizuführen.

## **§ 9**

### **Beirat**

Die Tätigkeit des Beirats dient der fallweisen, projektbezogenen und fachlichen Unterstützung bzw. Beratung des Vorstands bei dessen eigenen Entscheidungen und Anträgen an die Mitgliederversammlung.

Der Beirat besteht aus

- a) dem Vorstand
- b) Vertretern der Unteren Naturschutzbehörde
- c) Trägern öffentlicher Belange
- d) Vertretern von Fachbehörden

Den Vorsitz im Beirat führt der Vorsitzende des Vorstandes, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter.

## § 10

### Mitgliederversammlung

- I. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- II. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen und geleitet. Die Einladung zur Mitgliederversammlung kann auch per E-Mail erfolgen.
- III. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen ist. In der Mitgliederversammlung hat jedes erwachsene Vereinsmitglied eine Stimme
- IV. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- V. Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über:
  - a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Rechnungsprüfungsberichtes,
  - b) Entlastung des Vorstands,
  - c) Genehmigung des vom Vorstandsvorsitzenden aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr und dessen Durchführung,
  - d) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages,
  - e) Änderung der Satzung,
  - f) Entscheidungen über die Erweiterung und über die Auflösung des Vereins,
  - g) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie des Rechnungsprüfers.
- VI. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich und damit geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.

## **§ 11**

### **Niederschriften**

Die Beschlüsse der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlung sind in eine Niederschrift aufzunehmen. Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis sind festzuhalten. Die Niederschrift ist vom jeweiligen Versammlungsleiter und Niederschriftsfertiger zu unterschreiben. Die Niederschriften sind in ein Beschlussbuch aufzunehmen.

## **§ 12**

### **Nachweis der Einnahmen und Ausgaben**

- I. Über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins ist Buch zu führen. Dafür ist der Vorstandsvorsitzende verantwortlich. Alljährlich werden Buch- und Kassenführung des Vereins durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfern überprüft.
- II. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## **§ 13**

### **Auflösung**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Hof, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.